

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 377

vom 4. Februar 1975

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Langgartenweg, Gartenstrasse, Ochsenärtenweg (Teil)"

A. Der Einwohnerrat von Allschwil hat am 13. Februar 1974 den Bau- und Strassenlinienplan "Langgartenweg, Gartenstrasse, Ochsenärtenweg (Teil)" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. April bis 10. Mai 1974 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. April 1974 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 14 vom 5. April 1974 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. April 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

Das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren führte zum schriftlichen Rückzug der Einsprachen 4 (am 24. Juni 1974), 5 (am 17. Juni 1974) und 6 (am 21. Juni 1974).

C. Mit Schreiben vom 23. Juli 1974 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Beschluss und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmäs-

sigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür, (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung, mit Minderwert und Inkonvenienzen, mit der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie mit allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Bau- und Strassenlinienpläne nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

Vorerst muss an die eingeschränkte regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis erinnert werden. In diesem Sinne ist zu den Einsprachen folgendes zu sagen:

_____ machen geltend, dass sie ihre Liegenschaften weit hinter die damals geltenden Bau- und Strassenlinien gebaut hätten. Der jetzige Bau- und Strassenlinienplan, der eine näher an ihren Häusern vorbeiführende Strasse vorsehe, führe daher zu einer erheblichen Wertverminderung ihrer überbauten Parzellen.

Abgesehen davon, dass Einwände bezüglich Weriverminderung bei der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen sind (vgl. Ziffer IV der Erwägungen), können die Einsprachen aus folgenden Gründen nicht gutgeheissen werden:

Ein alter Bau- und Strassenlinienplan konnte nicht gefunden werden. Somit muss angenommen werden, dass beim Bau die Abstandsvorschriften nach altem Baugesetz massgebend waren. Selbst wenn aber ein alter Bau- und Strassenlinienplan vorhanden wäre, so ist dieser unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Diese Prinzipien wurden im vorliegenden Falle beachtet; insbesondere bringt die neue Strassenführung beträchtliche erschliessungstechnische Vorteile. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Eingriffe das zumutbare Mass nicht überschreiten, da die Hauptgebäude auch von der neuen Bau- linie nicht tangiert werden und die Landabtretungen im Verhältnis zur ganzen Parzellenfläche gering sind.

_____ erheben Einsprache gegen den _____
_____ Schon jetzt sei ihr _____
_____ zum Tummelplatz und Autoabstellplatz geworden, der von jedermann einfach benutzt werde. _____
_____ des Grundstückes könne ihnen nicht vorgeschrieben werden, da bestehende Grenzen auch ohne Zaun respektiert werden müssten. Der ihrer Meinung nach überflüssige neue Weg würde ihr Grundeigentum noch zusätzlich belasten, was unzumutbar sei.

Soweit sich die Einsprache auf eine Benützung des Grundstückes durch Dritte bezieht, kann nicht darauf eingetreten werden, da es sich um privatrechtliche Angelegenheiten handelt.

Die Meinung der Einsprecher, der Fussweg sei überflüssig, kann nicht geteilt werden. Der Weg bedeutet eine sinnvolle Verbindung und Abkürzung für die Fussgänger. Dieses Interesse der Allgemeinheit ist stärker zu gewichten als das subjektive Interesse der Einsprecher. Die Einsprache kann deshalb nicht gutgeheissen werden.

- ://: 1. Die Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Allschwil am 13. Februar 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Langgartenweg, Gartenstrasse, Ochsenengärtenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/70/0 versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(alle einschreiben)

Gemeinderat Allschwil (2)

Bauverwaltung Allschwil

Rohner, Ingenieure SIA,
Arlesheim

Kreisgeometerbüro, Weihermattstrasse 2,
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt
Tiefbauamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-5